

SO_GERICHTE SGSTA.2011.105 vom 19. August 2013

SO Obergericht, 2013-08-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SGSTA.2011.105

FR: SO_GERICHTE SGSTA.2011.105 du 19 août 2013

IT: SO_GERICHTE SGSTA.2011.105 del 19 agosto 2013

Regeste

StG § 41 Abs. 1 lit. a, DBG Art. 33 Abs. 1 lit. a1. Bindungswirkung von Steuerrulings; vorliegend hat ein Ruling der ESTV für die Staats-steuer keine Bindungswirkung.2. Steuerliche Behandlung von Schuldzinsen für ■Pseudodarlehen■; Verweis auf BGE 138 II 545; Ausschluss der Abzugsfähigkeit solcher Schuldzinsen, insbesondere auch bei Krediten an nahestehende Personen.

Erwägungen

E. 1

lit. a StG können von den Einkünften die privaten Schuldzinsen im Umfang der nach den §§ 26 und 27 steuerbaren Vermögenserträge und weiterer CHF 50'000 abgezogen werden; davon ausgenommen sind die Schuldzinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer an ihrem Kapital massgeblich beteiligten oder ihr sonst nahestehenden natürlichen Person zu Bedingungen gewährt, die erheblich von den im Geschäftsverkehr unter Dritten üblichen Bedingungen abweichen. Diese Regelung stimmt im Wesentlichen mit Art. 9 Abs. 2 lit. a StHG und Art. 33 Abs. 1 lit. a Satz 1 DBG - wie auch mit Art. 34 Abs. 1 lit. a des Gesetzes des Kantons Freiburg vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG/FR) - überein (vgl. BGE 138 II 545 E. 3.1 S. 548 f.).

3.2 Das Bundesgericht hat sich im Entscheid BGE 138 II 545 ausführlich mit der steuerlichen Klassifizierung und Behandlung von A.-Anlagevehikeln - in Bezug auf die Staatssteuern im Kanton Freiburg - auseinandergesetzt und im Ergebnis die Beschwerde gegen das erwähnte Urteil des Kantonsgerichts Freiburg vom 27. Mai 2011 abgewiesen, soweit es darauf eintrat.

Das Bundesgericht hat dabei u.a. ausgeführt, im Rahmen von Art. 34 Abs. 1 lit. a DStG/FR (der wie erwähnt mit § 41 Abs. 1 lit. a StG übereinstimmt) geht es vorab um "Schuldzinsen für Pseudodarlehen", d.h. um Fälle, in denen sich Pflichtige mit einer beherrschenden Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft von dieser formell Darlehen einräumen lassen, deren Zweck letztlich darin liegt, bei der Gesellschaft angehäuften Gewinne steuerfrei in das persönliche Vermögen zu überführen und dabei gleichzeitig noch vom Abzug der vereinbarten Schuldzinsen zu profitieren. Der Ausschluss der Abzugsfähigkeit soll aber keineswegs nur gegenüber direkten Anteilsinhabern bei der Darlehensgeberin gelten, sondern auch für Kredite an nahestehende Personen, d.h. solche, zu denen wirtschaftliche oder persönliche (u.a. verwandtschaftliche) Verbindungen bestehen, welche nach den gesamten Umständen als eigentlicher Grund der zu besteuerten Leistung betrachtet werden müssen. Nahestehend sind auch Personen, denen der Aktionär erlaubt, die Gesellschaft wie eine eigene zu benutzen. Der Wortlaut von Art. 34 Abs. 1 lit. a Satz 2 DStG/FR bezieht sich auf "sonstwie nahestehende Personen". Diese weite Formulierung

stimmt einerseits mit dem Zweck von Art. 9 Abs. 2 lit. a StHG und Art. 34 Abs. 1 lit. a DStG/FR insgesamt überein, in bestimmten Fällen ungerechtfertigte Inanspruchnahmen des Schuldzinsenabzugs auch noch dort zu verhindern, wo die Beschränkung von Satz 1 zu kurz greift. Andererseits wird deutlich, dass im hier massgeblichen Spezialbereich keine engere Betrachtungsweise als im Rahmen der allgemeinen Praxis gelten soll: Als nahestehende Personen der kreditgewährenden Gesellschaft können hier ebenfalls all diejenigen eingestuft werden, zu denen wirtschaftliche oder persönliche Verbindungen irgendwelcher Art bestehen, solange diese nur nach den gesamten Umständen als ursächlich für die unübliche Darlehensgestaltung zu betrachten sind (BGE 138 II 545 E. 3.4 S. 551).

3.3 Die Vorinstanz hat sich für die beiden Einspracheentscheide zu Recht auf das - inzwischen rechtskräftige - Urteil des Kantonsgerichts Freiburg vom 27. Mai 2011 berufen. Das Bundesgericht hat im erwähnten Entscheid bereits gestützt auf die spezifischen kantonrechtlichen Grundlagen (die im Kanton Freiburg mit der Regelung im Kanton Solothurn übereinstimmen) den beantragten Schuldzinsenabzug verweigert, weshalb es sich nicht mehr näher mit der Thematik der Steuerumgehung befasst hat (BGE 138 II 545 E. 4.3 S. 555). Die Schlussfolgerungen des Bundesgerichts, wonach im Fall der A.-Anlagevehikel einerseits die deklarierten Schuldzinsen auf Darlehen beruhen, deren Ausgestaltung erheblich von den sonst im Geschäftsverkehr unter Dritten üblichen Bedingungen abweichen (BGE 138 II 545 E. 4.2.1 S. 553) und andererseits angenommen werden muss, dass die hier massgeblichen Darlehen unter Nahestehenden gewährt wurden (BGE 138 II 545 E. 4.2.2 S. 554), können ohne Einschränkungen auf das vorliegende Rekursverfahren angewendet werden. Danach ist bei der notwendigen Gesamtbetrachtung aller Umstände des konkreten Einzelfalls vom sog. General Partner auszugehen. Dabei ergibt sich die anzunehmende Beziehungsnähe nicht nur aus der erheblichen Abweichung der Darlehensgestaltung gegenüber den unter Unabhängigen und Marktverhältnissen geltenden Geschäftsbedingungen. Durch die den Investoren gebotene Möglichkeit, über die vom General Partner beherrschten Gesellschaften zu verfügen, wurde eine besondere Beziehungsnähe geschaffen. Diese Beziehungsnähe, ohne welche die erheblichen Abweichungen von den Marktbedingungen nicht zugestanden worden wären, muss somit als wesentliche Ursache der unüblichen Geschäftsbedingungen betrachtet werden. Die Schlussfolgerungen des Bundesgerichts führen gleichfalls zum Ergebnis, dass die geltend gemachten Schuldzinsen für die Staatssteuern 2005 und 2006 nicht abzugsfähig sind.

Der Rekurrent hat denn auch gar nie Bezug genommen auf die erwähnte bundesgerichtliche Rechtsprechung, obwohl er den Sistierungsantrag in der Rekurschrift noch damit begründete, ein Fall mit analogen Fragen sei vor Bundesgericht hängig und man solle zuwarten, bis Klarheit über die Entscheidung des Bundesgerichts bezüglich Schuldzinsenabzug herrsche. Seine Ausführungen befassen sich deshalb materiell nur mit dem Thema Steuerumgehung, was aber gemäss Bundesgericht gar nicht entscheiderelevant war. Auf jeden Fall bringt der Rekurrent nichts vor, was darauf schliessen liesse, dass die ausführlichen und überzeugenden bundesgerichtlichen Erwägungen, auf welche im Übrigen verwiesen wird, in Bezug auf die A.-Anlagevehikel im vorliegenden Fall unzutreffend sein könnten.

Steuergericht, Urteil vom 19. August 2013